

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 98/06 B

L 4 RA 136/04 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 RA 238/03 (SG Schwerin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Mai 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger erwarb in der DDR im Juli 1975 das Recht, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Er arbeitete ua von August 1985 bis 30.6.1990 als Inspektor bei der "DDR-Schiffs-Revision und Klassifikation" (DSRK). In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Seinen Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 1.9.1975 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 11.12.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.5.2003). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte der Kläger keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 5.10.2004, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 30.5.2006).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 7 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob die DSRK zu den Schulen, Instituten und Betrieben der Schifffahrt und damit zu den gleichgestellten Betrieben iS des § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur



Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (2. DB) vom 24.5.1951 (Gesetzblatt der DDR S 487) zähle."

- 8 Es ist schon fraglich, ob der Kläger eine Rechtsfrage formuliert hat. Ob die Zuordnung eines Beschäftigungsbetriebs zu den in § 1 Abs 2 der 2. DB aufgeführten gleichgestellten Betrieben - hier: zu den vom Kläger benannten "Schulen, Instituten und Betrieben der Schifffahrt" - gehörte, bestimmt sich allein nach dem betrieblichen Hauptzweck, der die Aufgaben des Betriebs geprägt hat. Die Feststellung des betrieblichen Hauptzwecks ist eine tatsächliche Feststellung. Deshalb könnte sehr viel dafür sprechen, dass der Kläger nicht eine Rechts-, sondern Tatsachenfrage aufgeworfen hat.
- 9 Unterstellt man jedoch, der Kläger halte die rechtlichen Vorgaben für klärungsbedürftig, nach denen sich auch Art und Umfang der durchzuführenden Sachermittlungen bestimmen, hat er nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner Fragestellung dargetan. Insoweit hätte er sich mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auseinandersetzen müssen, nach der - ausgehend vom staatlichen Sprachgebrauch der DDR bei Schließung der Zusatzversorgungssysteme am 30.6.1990 - Maßstäbe zur Auslegung und Anwendung des § 1 Abs 2 der 2. DB entwickelt worden sind (zB Verbot der Neueinbeziehung, Analogieverbot und Maßgeblichkeit des betrieblichen Hauptzwecks, um den Betriebstyp zu bestimmen). Mit diesen Vorgaben hat sich der Kläger nicht auseinandergesetzt, wenn er eine weite Auslegung der hier einschlägigen Begriffe (ua der Institute und Betriebe der Schifffahrt) fordert. Er hat daher nicht deutlich gemacht, dass die von ihm aufgeworfene Frage klärungsbedürftig sein könnte.
- 10 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

